

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	25.02.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	03.03.2016
Jugendhilfeausschuss	08.03.2016

Liegenschaft Stolzestrasse 5-7 (Neustadt/Süd)

Die SPD Fraktion der BV Innenstadt bittet um Beantwortung folgender Anfrage (AN/1651/2015) zur Liegenschaft Stolzestrasse 5-7 (Neustadt/Süd):

Derzeit befindet sich in der Liegenschaft Stolzestraße 5-7 (Neustadt/Süd) ein Wohnobjekt für obdachlose Männer („Eliashaus“). Aufgrund seiner Belegungsentwicklung ist der Umzug dieses Wohnprojektes in die Annostraße 11 geplant (vgl. 1796/2015).

- Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, dass im Anschluss an den Umzug des Wohnprojektes „Eliashaus“ in der Stolzestraße 5-7 Unterbringungsmöglichkeiten für männliche minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung geschaffen werden können?
- Sieht die Verwaltung einen solchen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge?
- Eignet sich nach Auffassung der Verwaltung die Immobilie für die besagte Funktion?

Wir bitten um eine entsprechende Antwort der Verwaltung an die Bezirksvertretung Innenstadt und die zuständigen Ausschüsse des Rates der Stadt Köln (u.a. Ausschuss Soziales und Senioren und Jugendhilfeausschuss).

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Gemäß Ratsbeschluss ist beabsichtigt, die zur Unterbringung wohnungsloser Männer genutzte städtische Liegenschaft Stolzestr. 5 – 7 aufzugeben und als alternative Unterbringung einen Umbau in der Liegenschaft Annostr. 11 durchzuführen.

Durch den bisherigen Träger der Immobilie in der Annostr., dem Johannesbund GgmbH, werden derzeit noch Verhandlungen mit einem neuen Investor geführt. Diese Verhandlungen sollen im 1. Quartal 2016 abgeschlossen sein. Danach kann mit den Bauplanungen begonnen werden. Für die Bauplanungen und den eigentlichen Umbau werden ca. 1,5 Jahre angesetzt, sodass eine realistische Aufgabe bzw. Auszug aus der Immobilie Stolzestr. frühestens zum Herbst 2017 bzw. Anfang 2018 erfolgen kann.

Erst wenn klar ist, wann tatsächlich freigeräumt ist und die Immobilie für andere Zwecke zur Verfügung steht, können weitere konkrete Nutzungsüberlegungen zwischen Liegenschaftsamt, Amt für

Wohnungswesen und Amt für Kinder, Jugend und Familie abgestimmt werden. Dabei ist nach entsprechendem Umbau eine Mischnutzung verschiedener Zielgruppen –so auch zum Beispiel von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Form einer Wohngruppe – denkbar.

gez. Dr. Klein